

Rationelle und wirksame Gestaltung von Eheverfahren

Das Verfahren in Ehesachen hat der gerechten Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Familienrechts, der Lösung des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Konflikts der Ehegatten und der Überwindung seiner Ursachen und Bedingungen zu dienen. Mit dem Verfahrensrecht, auf dessen Bedeutung das Oberste Gericht immer wieder hingewiesen hat, wird wesentlich dazu beigetragen, die Rechte unserer Bürger — im Eherechtsstreit speziell die der Ehegatten und der Kinder — zu gewährleisten und Ehe und Familie zu schützen.

Die Familienverfahrensordnung bietet — bei Beachtung der vom Obersten Gericht zu ihrer Anwendung in Leitungsdokumenten und in der Rechtsprechung gegebenen Hinweise — die Gewähr dafür, solche sozialistischen Prozeßprinzipien wie den Anspruch auf Rechtsschutz, die Feststellung der Wahrheit, die Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben sowie die Mitwirkung der Bürger mit hoher Qualität durchzusetzen.

Zur Zeit stehen die Gerichte vor der Aufgabe, die in Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts ^{1/} enthaltenen Festlegungen und Hinweise unter Beachtung ihres wechselseitigen Zusammenhangs und der besonderen Umstände des Einzelverfahrens sinnvoll anzuwenden. In Ziff. 1.2. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren^{2/}, wird darauf hingewiesen, daß die Lösung dieser Aufgabe den Gerichten mitunter noch Schwierigkeiten bereitet. Deshalb sollen hierzu einige ergänzende Hinweise gegeben werden.

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Verzicht auf die Frist zwischen Aussöhnungs- und streitiger Verhandlung

Die Gerichte bemühen sich, die Gegenäußerung des verklagten Ehegatten zur Klageschrift möglichst schnell zu erhalten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 FVerfO, Ziff. 3.2. des Plenarbeschlusses vom 24. Juni 1970). Sie gehen hierbei differenziert vor, teils werden Formulare verwendet, teils spezielle Hinweise gegeben. Die Ergebnisse sind durchaus beachtlich. Das Ziel, die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens rationeller und wirksamer zu gestalten, wird jedoch dann nicht erreicht, wenn der Inhalt der Klageerwiderungen nicht auch Gegenstand der Verhandlungskonzeptionen wird oder anhand der Klageschrift bereits getroffene Maßnahmen zur Verfahrensvorbereitung nicht entsprechend ergänzt werden.

Ist bereits bei der Vorbereitung eines Eheverfahrens erkennbar, daß unmittelbar nach Abschluß der Aussöhnungsbemühungen in die Streitige Verhandlung eingetreten werden kann, so sind die hierzu notwendigen Maßnahmen mit festzulegen. Dabei wird es vor

allem darum gehen, die erforderliche Sachaufklärung und die gleichzeitige Entscheidung über mit der Ehesache verbundene Ansprüche (§ 18 Abs. 1 FVerfO) zu gewährleisten. Dafür können in Betracht kommen: die Beiziehung von Akten (besonders wenn bereits die Parteien betreffende Eheverfahren anhängig gewesen sind), die Einholung von Auskünften und ggf. die vorsorgliche Ladung von Zeugen und gesellschaftlichen Kräften, soweit dies zur rationellen und effektiven Durchführung des Verfahrens in einem Termin unerläßlich ist. Nach § 12 Abs. 2 FVerfO ist es möglich, zum Zwecke der Aussöhnung vorsorglich Zeugen zu laden oder andere Beweise zu erheben. Deshalb bestehen keine Bedenken, in gleicher Weise zu verfahren, wenn auf die Zwischenfrist des § 16 Abs. 2 Satz 2 FVerfO verzichtet werden kann.

Der Auffassung einzelner Richter, daß in den Fällen, in denen die Vernehmung von Zeugen erforderlich ist, auf die Zwischenfrist nicht verzichtet werden könne, kann nicht beigelegt werden; sie wird der Forderung nach einer rationellen und effektiven Arbeitsweise nicht gerecht.

Ist im Eheverfahren zugleich über Unterhaltsansprüche zu befinden, dann ist der Einholung von Verdienstbescheinigungen besonderes Augenmerk zu schenken. Stellt sich bei der Prüfung, ob streitig weiterverhandelt werden kann, heraus, daß keine ausreichenden Unterlagen für die Bemessung des Unterhalts vorliegen, dann ist ein Verzicht auf die Frist nicht möglich. Es ist unzulässig, daß sich die Gerichte allein auf die Angaben der Parteien über ihr Einkommen verlassen, da unrichtige Unterhaltsbemessungen nicht selten zu schwerwiegenden Verletzungen der Interessen minderjähriger Kinder sowie anspruchsberechtigter und verpflichteter geschiedener Ehegatten führen.

Will das Gericht auf die Zwischenfrist verzichten und im selben Termin streitig verhandeln, so sollte es vor Eintritt in die Beratungspause die Parteien über die Möglichkeit einer solchen Verfahrensweise belehren. Trägt eine Partei dagegen beachtliche Gründe vor, dann ist vom Verzicht auf die Frist abzusehen.

Der sofortige Übergang in die Streitige Verhandlung ist vom Gericht zu beschließen. Der Beschluß setzt keinen Antrag der Parteien voraus. In ihm sind zugleich die der Vorbereitung der Streitigen Verhandlung dienenden Maßnahmen mit aufzunehmen (§ 16 FVerfO; Ziff. 3.6. des Plenarbeschlusses vom 24. Juni 1970). Dabei müssen durch eine zielstrebige Vorbereitung der Streitigen Verhandlung alle Voraussetzungen gegeben sein, damit das Verfahren mit der im konkreten Fall erforderlichen gesellschaftlichen Wirksamkeit in einem Termin abgeschlossen werden kann. Auf eine exakte knappe Formulierung der Beweisthemen darf in der Regel nicht verzichtet werden.

Zur Sachaufklärung

Generell kann festgestellt werden, daß die Gerichte bei der Aufklärung der Ehesituation beachtliche Fortschritte erzielt haben. Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß in Eheverfahren das Absehen von einer Beweisaufnahme die Ausnahme bleiben muß. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um Ehen mit Kindern oder ohne Kinder handelt, ob die verklagte Partei ebenfalls geschieden sein will oder Klageabweisung beantragt hat, ob die Streitige Verhandlung sofort oder zu einem späteren Termin durchgeführt wird.

Natürlich ist nur über diejenigen Umstände Beweis

^{1/} vgl. dazu Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15), Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts an die 30. Plenartagung vom 24. März 1971 (NJ 1971 S. 258), Arbeitsmaterial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssach'en des Obersten Gerichts zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts (NJ 1971 S. 568), Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13).

^{2/} Der Bericht ist in diesem Heft veröffentlicht.